

Fragen und Antworten (FAQ)

- Wie beantrage ich eine Förderung?

Informieren Sie sich zuerst auf unserer Homepage, ob Ihr Anliegen mit den Förderschwerpunkten der Stiftung übereinstimmt. Dann füllen Sie den Kurzantrag aus, den Sie auf unserer Homepage finden und senden diesen per Post oder E-Mail an die genannte Kontaktadresse. Wir prüfen dann den Kurzantrag und fordern Sie, sofern Ihr Projekt unserem Stiftungszweck entspricht, auf, den ausführlichen Antrag zu stellen. Gern unterstützen wir Sie dabei.

- Was sind zweckgebundene Stiftungsmittel?

Die Dr. Wolfgang Neubert Stiftung hat in der Satzung den Stiftungszweck definiert. Die Stiftungsmittel müssen dem Zweck der Stiftung entsprechen. Die Überprüfung des Stiftungszwecks für ein beantragtes Projekt erfolgt bereits bei Prüfung des Kurzantrags.

- In welcher Form muss ich den Antrag stellen?

Es empfiehlt sich, einen Kurzantrag zu stellen, damit die grundsätzliche Übereinstimmung Ihres Projekts mit dem Zweck der Stiftung geprüft werden kann. Anschließend erfolgt die ausführliche Antragstellung. Die Formulare finden Sie auf unserer Homepage. Gern senden wir Ihnen die Antragsformulare zu und unterstützen Sie bei Bedarf bei der Antragstellung.

- Gibt es Fristen für die Antragstellung?

Die Prüfung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen regelmäßiger Beiratssitzungen. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung und Hinweise zur inhaltlichen Prüfung (Einreichung weiterer Unterlagen, Terminvorschläge zur Präsentation des Projektes etc.) sowie zum zeitlichen Ablauf der Bearbeitung.

- Wer entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln?

Die Entscheidung über die Förderung wird unter Abwägung der Zielstellung des Projekts und der beantragten Summe durch den Stiftungsvorstand getroffen. Der Beirat berät regelmäßig in jedem Quartal und darüber hinaus aus aktuellem Anlass und gibt dem Stiftungsvorstand eine Empfehlung. Zur Prüfung der Anträge lädt der Beirat bei Bedarf die Antragsteller ein oder informiert sich vor Ort über die Antragsinhalte.

- In welcher Höhe können Stiftungsmittel beantragt werden?

Stiftungsmittel können als Fehlbedarfsfinanzierung (geringe Eigenmittel), Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung (mit Erstattungsanspruch bei Unterschreiten der Ausgaben) beantragt werden. Unabhängig von der Höhe der beantragten Finanzierungshilfe entscheidet die Stiftung bei grundsätzlicher Förderfähigkeit in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel über die Fördersumme. Eine gesicherte Gesamtfinanzierung ist Voraussetzung für die Ausreichung von Stiftungsmitteln. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

- Wie viel Zeit vergeht von Antrag bis zu Genehmigung?

Wenn der ausführliche Antrag vollständig eingereicht vorliegt und die Prüfung abgeschlossen ist, wird innerhalb von ca. 8 Wochen über den Antrag entschieden.

Dr. Wolfgang Neubert
Stiftungsvorstand
Am Eierberg 5 19336 Bad Wilsnack
Telefon 03 87 91. 3 1003
Fax 03 87 91. 3 1001
sekretariat@neubert-stiftung.de



- Kann es sich bei dem Antrag auch um eine Drittmittelförderung handeln?

Grundsätzlich kann die Förderung aus der Dr. Wolfgang Neubert Stiftung auch als Drittmittelförderung eingesetzt werden. Dies muss allerdings im ausführlichen Antrag erläutert werden.

- Können neben den Stiftungsmitteln auch andere Fördermittel beantragt werden?

Die Kombination von Stiftungsmitteln mit anderen Förderungen ist, soweit es seitens anderer Fördermittelgeber keine Einschränkungen gibt, möglich.